AXICOM HV AG
Industriestrasse 14
CH-5610 Wohlen
Tel +41 56 618 87 00

AXICOM HV AG

ZUSÄTZLICHE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

Anwendung

1. Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Software («Softwarebedingungen») ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AXICOM HV AG («AEB») für den Erwerb, die Lizenzierung und die Bereitstellung von Software sowie damit verbundene Leistungen. Die in den AEB definierten Begriffe «Käufer» und «Verkäufer» gelten auch hier. Bei Widersprüchen geht die Bestellung diesen Softwarebedingungen und diese Softwarebedingungen den AEB vor.
2. Abschnitt A gilt für jeden Softwareeinkauf. Die Abschnitte B bis E gelten, sobald und solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, auch bei späteren Änderungen des Leistungsumfangs. Wesentliche Leistungsmerkmale, Lizenzparameter, Preise und Laufzeiten werden in der Bestellung respektive der darin referenzierten Offerte festgehalten.

A. Allgemeine Softwarebedingungen

1. **Nutzungsrechte:** Der Verkäufer räumt dem Käufer für die vereinbarte Laufzeit ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software und der zugehörigen Dokumentation für dessen Geschäftstätigkeit ein. Soweit für den vereinbarten Gebrauch erforderlich, umfasst dies die Installation, Ausführung, Erstellung von Sicherungskopien und Nutzung durch Mitarbeitende und beauftragte Dienstleister des Käufers. Vereinbarte Beschränkungen (insbesondere Nutzerzahl, Geräte, Standorte oder Nutzungsvolumen) müssen in der Bestellung respektive der darin referenzierten Offerte angegeben sein.
2. **Bereitstellung und Dokumentation:** Der Verkäufer stellt die Software in der vereinbarten Version und mit den für Installation, Betrieb und Nutzung erforderlichen Informationen bereit. Vereinbarte Schnittstellen, Kompatibilität und Funktionen sind einzuhalten. Erforderliche Lizenzschlüssel und Zugangsdaten sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. **Sicherheit und Fehlerbehebung:** Die Software muss frei von schädlichen Funktionen sein und den vereinbarten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Der Verkäufer hat bei der Entwicklung, Bereitstellung und Wartung der Software angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen, unter Berücksichtigung der Art der Software und der damit verbundenen Risiken. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über ihm bekannt gewordene erhebliche Sicherheitslücken, welche die Software oder Daten des Käufers betreffen, und stellt während eines vereinbarten Supportzeitraums die zur Behebung solcher Sicherheitslücken erforderlichen Korrekturen bereit. Inhalt und Dauer von Wartung und Support, einschliesslich allfälliger Vergütung, werden in der Bestellung vereinbart.
4. **Änderungen:** Während laufender Wartung oder Bereitstellung darf der Verkäufer keine Änderungen vornehmen, welche vereinbarte wesentliche Funktionen, Sicherheit oder Kompatibilität erheblich beeinträchtigen. Über solche Änderungen informiert er den Käufer vorgängig und bietet eine zumutbare Lösung an.
5. **Drittkomponenten:** Der Verkäufer informiert den Käufer über Drittsoftware oder Open-Source-Komponenten, soweit deren Lizenzbedingungen die vereinbarte Nutzung oder Verwertung wesentlich einschränken. Er stellt sicher, dass er die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte einräumen kann.

6. **Gewährleistung:** Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software den vereinbarten Anforderungen und der bereitgestellten Dokumentation entspricht und für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist. Die Gewährleistungsrechte gemäss Ziff. 6 AEB gelten entsprechend für sämtliche Software und damit verbundenen Leistungen.

B. Individualsoftware

1. **Geltungsbereich:** Dieser Abschnitt gilt für Software, Quellcode, Konfigurationen, Schnittstellen, Dokumentation und andere Ergebnisse, die gemäss Bestellung spezifisch für den Käufer entwickelt werden («Arbeitsergebnisse»). Bereits bestehende oder unabhängig vom Vertrag entwickelte Bestandteile des Verkäufers («Vorbestandteile») bleiben vorbehalten.

2. **Rechte an Arbeitsergebnissen:** Der Verkäufer überträgt dem Käufer mit Entstehung, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche übertragbaren Immaterialgüterrechte an den speziell für den Käufer geschaffenen Arbeitsergebnissen, einschliesslich der Rechte zur Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Weiterentwicklung und Weitergabe. Die vereinbarte Vergütung deckt diese Übertragung ab. Der Verkäufer holt die dafür erforderlichen Rechte von seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Dritten ein.

3. **Vorbestandteile:** An in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Vorbestandteilen erhält der Käufer ein zeitlich unbefristetes, weltweites, unwiderrufliches und mit der Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht, einschliesslich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie zur Nutzung durch beauftragte Dritte für Zwecke des Käufers. Der Verkäufer bezeichnet relevante Vorbestandteile und Nutzungseinschränkungen vor deren Einbau.

4. **Open-Source-Software:** Der Verkäufer darf Open-Source-Software in den Arbeitsergebnissen verwenden, sofern dadurch die vertraglich vereinbarten Rechte des Käufers nicht eingeschränkt werden. Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Übergabe der Arbeitsergebnisse sämtliche verwendeten Open-Source-Komponenten und deren Lizenzbedingungen offenzulegen. Open-Source-Komponenten, deren Lizenzbedingungen eine Offenlegung des Quellcodes, eine Weitergabe unter einer Open-Source-Lizenz oder vergleichbare Verpflichtungen für andere Teile der Arbeitsergebnisse auslösen können, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers verwendet werden. Der Verkäufer stellt sicher, dass sämtliche anwendbaren Lizenzbedingungen eingehalten werden.

5. **Übergabe und Abnahme:** Der Verkäufer übergibt die vereinbarten Arbeitsergebnisse einschliesslich Quellcode, erforderlicher Build- und Konfigurationsdateien sowie technischer Dokumentation in einer zur Weiterentwicklung geeigneten Form. Der Käufer prüft die Arbeitsergebnisse anhand vereinbarter Abnahmekriterien. Eine Abnahme erfolgt durch ausdrückliche Bestätigung; die Nutzung zu Testzwecken oder die Zahlung allein gelten nicht als Abnahme. Die Rechte aus Ziff. 6 AEB bleiben bestehen.

C. Cloud-Dienste

1. **Geltungsbereich:** Dieser Abschnitt gilt, wenn Software oder Daten des Käufers auf Systemen des Verkäufers oder Dritter gehostet, gespeichert oder verarbeitet werden («Cloud-Dienste»). Der Verkäufer gewährt für die vereinbarte Vertragsdauer Zugang zu den Cloud-Diensten gemäss Bestellung.

2. **Betrieb und Sicherheit:** Der Verkäufer schützt die Cloud-Dienste und die Daten des Käufers durch risikoadäquate technische und organisatorische Massnahmen, insbesondere Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung von Daten bei der Übertragung und, soweit angemessen, bei der Speicherung, regelmässige Datensicherungen und Verfahren zur Wiederherstellung. Er behebt erhebliche Sicherheitslücken zeitnah und meldet sicherheitsrelevante Vorfälle, die Daten oder den Betrieb des Käufers betreffen, unverzüglich mit den verfügbaren Informationen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Verkäufer sicherzustellen, dass sämtliche Käuferdaten ausschliesslich in der EU oder EFTA gespeichert werden, einschliesslich Sicherungskopien und Protokolldaten. Der Verkäufer hat vorgängig schriftlich die Zustimmung des Käufers einzuholen, bevor er vereinbarte Datenbearbeitungs- oder Speicherorte ändert oder weitere Dritte mit der Bearbeitung von Käuferdaten beauftragt. Der Verkäufer stellt sicher, dass die an der Erbringung der Cloud-Dienste beteiligten

Unterauftragnehmer gleichwertige Sicherheitsverpflichtungen einhalten, und bleibt für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

3. **Verfügbarkeit und Support:** Vereinbarte Verfügbarkeiten, Supportzeiten, Reaktionszeiten und Wartungsfenster ergeben sich aus der Bestellung oder einer ausdrücklich vereinbarten Leistungsbeschreibung. Planbare Wartungen mit wesentlichen Auswirkungen kündigt der Verkäufer vorgängig an. Der Verkäufer gewährleistet während der gesamten Vertragsdauer, dass die Cloud-Dienste den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Bei Störungen oder Mängeln hat er diese unverzüglich, entsprechend ihrer Schwere, zu beheben. Die Rechte des Käufers gemäss Ziff. 6 AEB bleiben unberührt.

4. **Daten und Nutzung:** Daten, die der Käufer in die Cloud-Dienste einbringt oder dort für ihn entstehen («Käuferdaten»), stehen im Verhältnis der Parteien ausschliesslich dem Käufer zu. Der Verkäufer darf sie nur zur Vertragserfüllung bearbeiten; eine Verwendung für eigene Zwecke, Werbung oder das Training von KI-Modellen ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

5. **Rückgabe und Löschung:** Auf Verlangen und spätestens bei Vertragsende ermöglicht der Verkäufer dem Käufer ohne gesonderte Exportgebühr die Herausgabe seiner Daten in einem üblichen, strukturierten, maschinenlesbaren Format. Nach bestätigtem Export löscht der Verkäufer die Daten innerhalb von 30 Tagen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sicherungskopien dürfen nach dem dokumentierten Löschzyklus gelöscht werden und bleiben bis dahin geschützt. Auf Anfrage bestätigt der Verkäufer die Löschung. Angemessene Unterstützung bei einem Anbieterwechsel wird nach vorgängiger Vereinbarung vergütet.

D. Künstliche Intelligenz

1. **Geltungsbereich:** Dieser Abschnitt gilt, wenn der Verkäufer im Rahmen der Leistungserbringung KI-Systeme einsetzt oder Software mit KI-Funktionen liefert («KI-Funktionen»). Er informiert den Käufer über die vorgesehenen KI-Funktionen, deren wesentliche Einsatzgrenzen und relevante externe KI-Anbieter. Der Verkäufer informiert den Käufer vorab über die Einführung neuer KI-Funktionen während der Vertragsdauer.

2. **Eingaben und Ergebnisse:** Eingaben, Käuferdaten und für den Käufer erzeugte Ergebnisse dürfen ausschliesslich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendet werden. Eine Nutzung zum Trainieren, Nachtrainieren oder Verbessern von KI-Modellen für eigene oder fremde Zwecke bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die für den Käufer erzeugten Ergebnisse stehen im Verhältnis der Parteien ausschliesslich dem Käufer zu. Soweit daran übertragbare Immaterialgüterrechte bestehen, überträgt der Verkäufer diese dem Käufer. Im Übrigen ist der Käufer berechtigt, die Ergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt zu nutzen, zu bearbeiten, weiterzugeben und kommerziell zu verwerten. Der Verkäufer darf die Ergebnisse weder für eigene Zwecke nutzen noch Dritten zur Verfügung stellen, ausser soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

3. **Transparenz und Kontrolle:** Der Verkäufer weist auf wesentliche technische Grenzen der KI-Funktionen, einschliesslich möglicher fehlerhafter Ergebnisse, hin. Bei Funktionen, deren Ausgaben erhebliche rechtliche, finanzielle, sicherheitsbezogene oder personelle Auswirkungen haben können, muss eine geeignete menschliche Überprüfung möglich sein. Die KI-Funktionen müssen die geltenden Zugriffsberechtigungen des Käufers einhalten und dürfen Nutzern keinen Zugriff auf Informationen ermöglichen, für die sie nicht berechtigt sind. Der Verkäufer muss die vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers einholen, bevor er Änderungen an den KI-Funktionen vornimmt, welche die Datensicherheit, die Datenbearbeitungsorte, externe KI-Anbieter oder die vertraglichen Rechte des Käufers wesentlich beeinflussen. Über andere wesentliche Änderungen hat er den Käufer vorgängig zu informieren.

4. **Rechtmässigkeit:** Der Verkäufer erfüllt die für seine KI-Funktionen und seine Rolle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und stellt dem Käufer die Informationen zur Verfügung, die dieser zur rechtmässigen Nutzung vernünftigerweise benötigt. Die Parteien vereinbaren zusätzliche Vorgaben, falls ein konkreter Einsatz erhöhte regulatorische Risiken aufweist.

E. Bearbeitung von Personendaten

1. **Geltungsbereich und Rollen:** Dieser Abschnitt gilt, soweit der Verkäufer Personendaten im Auftrag des Käufers bearbeitet. Der Käufer ist insoweit Verantwortlicher und der Verkäufer Auftragsbearbeiter. Gegenstand, Dauer, Zweck, Art der Bearbeitung, betroffene Personenkategorien und Datenkategorien sind in der Bestellung oder einer beigefügten Bearbeitungsbeschreibung festzuhalten. Bearbeitet der Verkäufer Personendaten als eigenständig Verantwortlicher, ist dies gesondert zu regeln. Der Verkäufer stellt sicher, dass die Bearbeitung von Personendaten im Wesentlichen den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht, auch soweit diese nicht unmittelbar anwendbar ist.

2. **Weisungen und Sicherheit:** Der Verkäufer bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Vertragserfüllung und nach dokumentierten Weisungen des Käufers, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Bearbeitung verlangt. Er verpflichtet die zugriffsberechtigten Personen zur Vertraulichkeit und trifft risikoadäquate technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen. Er informiert den Käufer unverzüglich, wenn eine Weisung aus seiner Sicht gegen anwendbares Datenschutzrecht verstösst.

3. **Unterauftragsbearbeiter:** Der Verkäufer legt die eingesetzten Unterauftragsbearbeiter und deren Bearbeitungsorte vor Beginn offen. Er darf weitere Unterauftragsbearbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers einsetzen. Er verpflichtet diese zu einem gleichwertigen Datenschutz und bleibt für deren Handlungen verantwortlich. Ziff. 13 AEB bleibt im Übrigen anwendbar.

4. **Auslandübermittlung:** Eine Bearbeitung oder Bekanntgabe von Personendaten im Ausland erfolgt nur an die vereinbarten Empfängerländer und unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Soweit erforderlich, schliessen die Parteien vorab geeignete Standarddatenschutzklauseln und vereinbaren ergänzende Schutzmassnahmen. Die blosse Anwendung dieser Softwarebedingungen ersetzt solche Transfergarantien nicht.

5. **Unterstützung und Vorfälle:** Der Verkäufer meldet dem Käufer Verletzungen der Datensicherheit, die dessen Personendaten betreffen, unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis, und liefert die verfügbaren Angaben und laufende Aktualisierungen. Er unterstützt den Käufer in angemessenem Umfang bei Betroffenenrechten, gesetzlich erforderlichen Meldungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und beim Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten.

6. **Nachweise, Rückgabe und Löschung:** Der Verkäufer stellt auf angemessene Anfrage Informationen zu seinen Sicherheitsmassnahmen und geeignete vorhandene Prüfberichte zur Verfügung. Bei begründetem Verdacht erheblicher Verstösse ermöglicht er eine verhältnismässige Prüfung unter Wahrung von Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen Dritter. Nach Ende der Bearbeitung gibt er Personendaten nach Wahl des Käufers zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.